

Bei Berufsausbildungsverträgen sind die Probezeit und die Dauer der Probezeit gesetzlich vorgeschrieben (§ 20 Berufsbildungsgesetz (BBiG)). Die Probezeit muss mindestens einen und darf höchstens vier Monate dauern. Das Berufsausbildungsverhältnis kann während der Dauer der Probezeit jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist von beiden Vertragspartnern gekündigt werden. Liegen erhebliche Unterbrechungen der Probezeit vor, kann sie entsprechend verlängert werden.

Eine Verlängerung erfolgt allerdings nicht automatisch. Sie muss zwischen dem Betrieb und dem Auszubildenden vereinbart werden. Diese Vereinbarung erfolgt

- entweder durch eine entsprechende Formulierung im Ausbildungsvertrag
- oder sie wird erst während der Probezeit getroffen.

Es liegt dabei im Ermessen der Vertragsparteien, ob und für wie lange die Verlängerung erfolgen soll. Dieses durch das Bundesarbeitsgericht gerechtfertigte Ermessen unterliegt allerdings bestimmten Grundsätzen:

- Geringfügige Unterbrechungen können nicht zu einer Verlängerung der Probezeit führen
- Nur wenn der Zeitraum erheblich ist, kann eine Verlängerung der Probezeit vereinbart werden. D.h.: Wird die Probezeit um insgesamt mehr als ein Drittel unterbrochen, ist eine Verlängerung zulässig. Diese darf maximal den Umfang des versäumten Zeitraums umfassen.

Grundsätze zur Beachtung bei einer Verlängerung der Probezeit

1. Die schriftliche Vereinbarung zwischen dem Betrieb und dem Auszubildenden ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Verlängerung. Fehlt ein entsprechender Vermerk (oder ein gesondertes Dokument) im Ausbildungsvertrag, dann endet die Probezeit zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.
2. Wird die zulässige maximale Grenze bei der Verlängerung der Probezeit überschritten, ist die gesamte Verlängerung nicht wirksam.
3. Hat der Ausbildungsbetrieb selbst dazu beigetragen, dass Teile der Probezeit nicht durchgeführt wurden (z.B. durch vorübergehende Schließung von Betriebsteilen), kann sich eine Verlängerung nicht auf diesen versäumten Zeitpunkt stützen.